

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 27.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 06. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) vom 4. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 74, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(1-Fach-Studiengang)“ durch die Angabe „(1-Fach)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
3. Der Anhang Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
2	Natural Language Processing	2	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

3	Advanced Topics in Computational Text and Media Science	2	4	10	keine	Hausarbeit
4	Research Case Studies	3	4	15	keine	Portfolioprüfung
5	Master's Thesis	4	—	30	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) und Masterarbeit (80%)

1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 6-10 (Preparation Course) sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Aus den Modulen 11-15 (Wahlpflichtmodule Informatik) ist ein Modul im Umfang von insgesamt 5 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Preparation Course						
6	Elements of Mathematics	1	6	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
7	Elements of Computer Science	1	4	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
8	Elements of Statistics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
9	Elements of Linguistics	1	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
10	Algorithmische Methoden	1	4	10	keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)
Wahlpflichtmodule Informatik						
11	Data Mining	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
12	Big Data Analytics	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
13	Information Visualization	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
14	Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
15	Semantic Technologies	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1-Fach)“

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen Informatik: Module Nr. 11
15,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung vom 4. Januar 2021. Sie können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung der Ordnung vom 4. Januar 2021 können letztmalig im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 27.06.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger